

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/14 BH

L 7 AS 484/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 AS 767/10 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Heidekreis,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Januar 2014 - L 7
AS 484/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Antrag des Klägers mit Schreiben vom 25.2.2014 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 23.1.2014 erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der vom Kläger aufgeworfenen Fragen, ob zwischen Stadt und Land unterschiedlich hohe angemessene Verkehrswerte für Immobilien zu gelten haben und ob ein Vermögensschutz auch bei "privater immobilengedeckter Altersvorsorge" anzuerkennen sei, mit Blick auf die gesetzliche Regelung in § 12 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die hierzu bereits vorliegende Rechtsprechung des BSG Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Denn es ist bereits geklärt, dass der Vermögensschutz für ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe nach § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB II nur auf die Größe und nicht auch auf den Wert der Immobilie abstellt (*zuletzt BSG Urteil vom 12.12.2013 - B 14 AS 90/12 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 22 RdNr 28*) und dass das SGB II außerhalb von § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB II keinen Vermögensschutz für Immobilien als solche kennt (*zuletzt BSG, aaO, RdNr 25*). Als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichneter Vermögensgegenstand iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB II kommt indes auch eine Immobilie in Betracht (*vgl Mecke in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 12 RdNr 88, unter Hinweis auf BSGE 84, 48 = SozR 3-4220 § 6 Nr 7*). Dass die vorliegende



Rechtssache Anlass zu hierüber hinausgehenden grundsätzlichen Klärungen bieten könnte, ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage erkennbar.

- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit er rügt, das LSG sei seinen Beweisanträgen, insbesondere zur Ermittlung des Wertes der verschiedenen Grundstücke, nicht nachgekommen, ist nicht ersichtlich, dass das LSG diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung in diesem Sinne bedeutet, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*), wobei zu beachten ist, dass das Gericht in der Würdigung der vorliegenden Beweise grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 128 RdNr 7e*). Vorliegend hat das LSG seine Beurteilungen hinsichtlich der Grundstückswerte auf den Gutachterausschuss beim Katasteramt gestützt, sodass nicht ersichtlich ist, wie eine dahingehende Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg begründet werden sollte. Dies gilt auch, soweit das LSG kein ökologisches Gutachten eingeholt hat, weil es den pauschalen Vortrag des Klägers zur Unverwertbarkeit des Grundstücks wegen einer Besiedlung mit geschützten Arten für nicht ausreichend hielt.
- 6 Soweit der Kläger rügt, der Vorsitzende Richter habe den Vorsitz im Verhandlungstermin des LSG nicht führen dürfen, da er zuvor gegen ihn eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gestellt habe, ist weder der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung noch den Akten zu entnehmen, dass der Kläger den Vorsitzenden Richter im oder vor dem Verhandlungstermin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat (*vgl zum Erfordernis eines Ablehnungsgesuchs Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap III, RdNr 173, 176*); allein die Strafanzeige gegen ihn führte nicht kraft Gesetzes zum Ausschluss des Vorsitzenden Richters vom weiteren Verfahren (*vgl zu den Ausschließungsgründen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 174*). Soweit der Kläger schließlich rügt, er habe dieses Verfahren nicht nur für sich, sondern für die Bedarfsgemeinschaft geführt, bietet die gegenteilige Würdigung des LSG - es gehe auf seinen unwidersprochenen Hinweis mit Verfügung vom 21.2.2013 davon aus, dass allein der Kläger und weder die Ehefrau noch die Kinder des Klägers Berufungskläger seien - nach Aktenlage keinen Anlass zur Annahme eines Verfahrensmangels.

